

STADT NIDEGGEN

Bebauungsplan Nideggen N 21 "Sondergebiet - Gut Kirschbaum"

M. 1: 500

Verfahren

Plangrundlage

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Katasterkarte des Kreises Düren mit Stand vom ... den ...

Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89-UTM32
Es wird bescheinigt dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanZV entspricht.

Planverfasser/Planungsbüro

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von ...

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ursula Lanzareth
53881 Eusterden

Euskirchen, den ...

Dipl.-Ing. Ursula Lanzareth

Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am ... den Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ersichtlich bekanntgemacht.
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ... bis ... ersichtlich.
Ort und Dauer des Beteiligungsverfahrens wurden am ... ersichtlich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Nideggen am ... zur Offenlage beschlossen worden.
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich aus.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ersichtlich bekanntgemacht.
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ...
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Erneute öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan hat in der Zeit vom ... bis ... ersichtlich erneute gemäß § 4 Abs. 3 erneut öffentlich ausgelegt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ...
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am ... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gefasst.
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Ausfertigungswort

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht dem Offizialgesamtwort mit eingetragelten Änderungen nach dem OStMVG.
Die Oberbestimmung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeindevertretung wird beurkundet.
Nideggen, den ...

Bürgermeister

(Marco Schmuckamp)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Baumzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 66) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

OKFF max. 310,5 m/NH
maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

Gh max. 322,0 m/NH
maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

a abweichende Bauweise

Verkehrflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsgrün (Straßenbegleitgrün, Gräben)

Anpflanzen von Bäumen und Strüchern

Anpflanzung: Bäume in Sondergebiet PG1

Anpflanzung: Ersatzpflanzung im Straßenraum PG2

Erfüllung von Straßenbäumen

Sonstige Planzeichen

St/Na Umgrenzung der Flächen für Stellplätze und Nebengärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Ein- und Ausfahrtbereich

Zufahrt-/Zugang für Radfahrer und Fußgänger

Sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen und Flurstückskennungen

Vermessung

Bäume im Straßensystem, die entfallen

Grenze vom Wasserschutzzone (nachrichtliche Übernahme)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet (SO) Großflächiger Einzelhandel Gut Kirschbaum

Das Sondergebiet (SO) Großflächiger Einzelhandel Gut Kirschbaum dient der Unterbringung großflächiger Einzelhandels- und ergänzender Nutzungen. Es wird untergliedert in SO 1 und SO 2.

1.1 SO 1 - Großflächiger Einzelhandel (Lebensmitteldiscounter)

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittelkontinenten mit einer Verkaufsfläche von mind. 500 m² und max. 1.600 m² und folgenden Kernmerkmalen:

- Nahrung und Genussmittel
- Drogengeschäfte, Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wäsch., Putz-, Reinigungsmitel

Der Verkauf sonstiger zentralerwertender und nicht zentralerwertender Sortimente ist nur als Randsortiment auf maximal 10% der Verkaufsfläche zulässig.

1.2 SO 2 - Großflächiger Einzelhandel (Lebensmittelvollsortimenter mit Warenabholservice)

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittelvollsortimenten mit einer Verkaufsfläche von mind. 1.800 m² und max. 2.500 m² und folgenden Kernmerkmalen:

- Nahrung und Genussmittel
- Drogengeschäfte, Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wäsch., Putz-, Reinigungsmitel

Der Verkauf sonstiger zentralerwertender und nicht zentralerwertender Sortimente ist nur als Randsortiment auf maximal 10% der Verkaufsfläche zulässig.

In der Vorkonzeption des Lebensmittelvollsortimenters sind als untergeordnet und unterabgeordnet Teil des Vollsortimenters ergänzende Nutzungen (Kleingewerbetriebe) unter Berücksichtigung der Gesamtkenngröße von maximal 2.000 m² zulässig. Zulässig sind ausschließlich Gastronomiebetriebe mit der betrieblichen Ausrichtung auf Café/Snack mit Backwarenverkauf, Latte/Flaco-Anraster, Patisseriebetriebe und Patisserie/Backwaren-Verkauf.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Oberflächennutzungsfläche (OKFF) und die maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (m/NH) festgelegt.

Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe (Gh) ist der geringere Höhenwert des höchsten Punktes des Daches bei Flachdächern oder Dächerne der Attika.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen (Bspw. Antennen, Lüftungsanlagen) oder untergeordnete Bauteile (Bspw. Schornsteine, Photovoltaikanlagen) um maximal 1,5 m überschritten werden.

3. Bauweise

Für die Sondergebiete (SO) sind als abweichende Bauweise festgesetzt: Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit dem Zusatz, dass Gebäude mit einer Länge > 50 m zulässig sind.

4. Stellplätze und Nebengärten, Ein- und Ausfahrten

In den Sondergebieten (SO) sind Stellplätze i.S.d. § 11 BauNVO und Nebengärten i.S.d. § 14 BauNVO (wie Trafos und E-Ladestationen) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den zentralerwertenden Flächen für Stellplätze und Nebengärten, mit Ausnahme von Einfahrungen, zulässig.

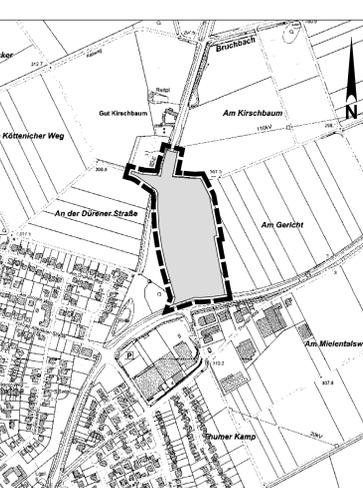
Die Verengung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser denenden Nebengärten sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

5. Gebäude, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen besondere bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

In den Sondergebieten sind die Dachflächen der Hauptbauten zu mindestens 50 % mit Fotovoltaikmodulen zur Nutzung der erneuerbaren Solarstrahlungsenergie auszustatten.

Als „Dachfläche“ wird dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches definiert.

ÜBERSICHT o. Maßstab



6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Stellplatzbegrenzung, Pflanzgebiet Einzelbaum PG1

An den im nachstehenden Teil des Bebauungsplans festgesetzten Standorten (PG1) sind standortverträgliche gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte dürfen um bis zu 5,0 m, bei Beibehaltung der festgesetzten Anzahl verwehrt werden.

Pflanzliste:
Quercus: mind. Hochstamm; 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Feldahorn - Acer campestre Ehrh.
Büchsenhainbuche - Carpinus betulus, Fastigiat
Taubenaue - Prunus padus, Schöner Kultur
Mehlkorn - Salix alba, Jungfrüher
Steineiche - Quercus robur, Zierpflanz
Wintereiche - Taxus oerata "Ranzhof"
Sommer-Eiche - Quercus petraea

6.2 Pflanzgebiet in den Freizeitanlagen

Die Flächen der Freizeitanlagen sind mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen. Innerhalb der Freizeitanlagen (Punkt 6.2) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Niederschlagswasser zulässig. Innerhalb der Freizeitanlagen sind Gebölze zu vermeiden, die verträglich sind gegenüber Steinmauern und Abwehrungen sind innerhalb der Flächen zulässig.

6.3 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen PG2

An den im nachstehenden Teil des Bebauungsplans festgesetzten Standorten innerhalb des Straßennetzes sind Ersatzpflanzung für wegfallende Straßenbäume gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte dürfen um bis zu 5,0 m, bei Beibehaltung der festgesetzten Anzahl verwehrt werden, wobei diese nicht in der Grabenabdeckung oder Grabenröhre gepflanzt werden dürfen.

6.4 Vermeidung von Oberflächenwasser

Die Flächen der Freizeitanlagen sind mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen. Innerhalb der Freizeitanlagen (Punkt 6.2) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Niederschlagswasser zulässig. Innerhalb der Freizeitanlagen sind Gebölze zu vermeiden, die verträglich sind gegenüber Steinmauern und Abwehrungen sind innerhalb der Flächen zulässig.

7.0 Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintrites artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und vorsorgliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

7.1 Vermeidungsmaßnahme V1 (baubedingt): Zeitliche Begrenzung der transparenche der Vegetation

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gehäusen und zur Inanspruchnahme der Krautschicht müssen außerhalb der Bau- und Anbauzeit während der Vegetationsperiode stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Regenbewässerung, Blühen und Blühen zum Beginn der Jungfrucht. Hierzu werden der Verlust von Individuen sowie die umfängliche Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern toleriert. Die transparenche der Vegetation außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (umfängliche Gefährdung von Individuen mit ihrer Eizellen und Jungfrucht) für wildlebende Vögelarten eintritt. Die beschriebenen Maßnahmen sind vor allem dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (umfängliche Gefährdung von Individuen und ihrer Entwicklungsstadien sowie Nestern) zu vermeiden.

7.2 Vermeidungsmaßnahme V2 (baubedingt): Ökologische Baubegleitung Vegetation

In der Fläche vornehmlich der Flächenabdeckung sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durchzuführen, wie die Flächen von Büschen aus.

7.3 Vermeidungsmaßnahme V3 (baubedingt): Höhenbaukontrolle

In Randbereichen des Plangebietes befinden sich ältere Gebäude, die Bauarbeiten aufweisen können. Sollten Teile dieser Gebäudebestände beansprucht werden, sind vor Beginn möglicher Baumaßnahmen die Gebäude auf Vorkommen von Baumhöhlen und deren Besatz mit artenschutzrechtlich relevanten Tieren zu untersuchen. Die Nutzung der Gebäude wird nur freigegeben, wenn eine Schädigung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden kann.

7.4 Vermeidungsmaßnahme V4 (Baubetriebsbedingt) - Insekten- und Fledermausfreundliche Bebauung

Das Umfeld des Plangebietes stellt einen potenziellen Lebensraum (Nahrungsraum) für Fledermausarten dar. Zum Schutz von Fledermausarten wird deshalb beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung eine Fledermausfreundliche Bebauung notwendig.

Um eine Reduzierung der Lichtemissionen zu bewirken und die Nutzung von Flugwegen und Jagdhabitats während der Nacht zu ermöglichen, sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende Maßnahmen zu ergreifen: Lampen und Scheinwerfer im Plangebiet verzichtet werden. Dabei müssen ausschließlich Lichtquellen zu verwenden, die gemäß in eine Richtung zu bestrahlen und einstrahlen und möglichst wenig Licht in umgebende Vegetationsbestände oder in Richtung des Himmels abgeben. Zudem sollen bei den Lichtquellen reflexionsfreie Leuchten (z.B. LED) eingesetzt werden, um die Reflexion von Licht zu vermeiden. Aus dem Umfeld angestrichelt werden die Leuchten im Nachtbereich gemäß DIN EN 12193:2015, LANUV 2018. Durch diese Maßnahmen kann ohne großen Aufwand eine deutliche Verminderung von lichtbedingten Störungen auf Fledermausarten erreicht werden.

7.5 CEF 1 - Maßnahme für die Arten der Feldflur

Bei einer unter sonstigen Bedingungen zusammengefasstem Bedarf von 2 Biotopen (BP) der Feldflur sind vornehmlich in einem Biotop des Biotopnetzes durch Verengung bzw. Flächenverengung mit dem Ziel die Artenvielfalt zu erhöhen. Die Maßnahmen sind im Biotopnetz zu berücksichtigen. Auf einer Fläche von mind. 1 ha sind die Biotopflächen zu errichten. Die Biotopflächen sind im Biotopnetz zu berücksichtigen. Die Biotopflächen sind im Biotopnetz zu berücksichtigen. Die Biotopflächen sind im Biotopnetz zu berücksichtigen.

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen an Gebäuden sind im Sondergebiet zulässig. Die Werbeanlagen sind im Sondergebiet zulässig. Die Werbeanlagen sind im Sondergebiet zulässig. Die Werbeanlagen sind im Sondergebiet zulässig.

2.0 Freizeitanlagen

In den Sondergebieten ist die Errichtung eines gemeinsamen Werbeanlagen an der Jülicher Straße mit einer Höhe von 5,5 m und einer Breite von 4,5 m sowie jeweils einer Zufahrtstraße im SO 1 und SO 2 mit einer Größe von 1,5 m x 4,5 m, jeweils bezogen auf die Oberkante der Werbeanlagen, zulässig.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. ausstrahlender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Zusätzlich sind in jedem Sondergebiet jeweils 5 Standorte für Fernmarken bis zu einer Höhe von 8,0 m mit Wirkung zur Jülicher Straße zulässig.

3.0 Einfriedigungen oder ähnliche Nebengärten

Zäune oder ähnliche Nebengärten mit dem Zweck der Abgrenzung sind zulässig, um unzulässige Zäune oder Weiden oder sonstige ähnliche Einrichtungen (z.B. Wind-, Schallschutz, Bergring) abzuwehren sind bis zu 2,0 m Höhe zulässig.

C. KENNZEICHNUNGEN

1. Erdbebenzone

Die Gemeinde Nideggen befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untereinheiten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2, Untereinheit R (Gebiete mit hohem Gesteinsanteil).

Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

2. Baueingangsbeschriftung

Baueingangsbeschriftung ist gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen. Die Baueingangsbeschriftung ist gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

3. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

4. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

5. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

6. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

7. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

8. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

9. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

10. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

11. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

12. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

13. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

14. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

15. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

16. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

17. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

18. Hinweisschilder

Die Hinweisschilder sind gemäß der DIN 4149:2005 durch den Regierungsvertrag zugelassen und durch die Tabelle 1, TNA und die Tabelle 2 (DIN 4149:2005) geregelt. Dieses Regierungsvertrag ist jedoch bindend auszuführen.

19. Hin